



Schwarzhäusern Einwohnergemeinde

Reglement

**Über die Benutzung der Räumlichkeiten und
Einrichtungen im Schulhaus sowie für die
Benutzung der Spielwiese, des Sportplatzes und
anderer Sport- und Freizeitanlagen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Verwaltung und Zuständigkeit	1
3. Benutzung	2
3.1 Benutzung des Schulhauses	3
3.2 Benutzung der Spielwiese	4
3.3 Benutzung des Sportplatzes	4
4. Benutzungsgebühren	6
5. Schlussbestimmungen	6
Anhang	8

Die in diesem Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung der Anlagen für Schule, Sport und Freizeit.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Anlagen dienen sowohl schulischen wie auch öffentlichen Zwecken. ² Der Sportplatz, die Spielwiese, die übrigen Sportanlagen, die Spiel- und Sportgeräte, stehen in erster Linie der Schule, sowie den Ortsvereinen zur Verfügung. Spielwiese und Sportplatz dürfen auch von der Bevölkerung für den freien Spiel- und Sportbetrieb benutzt werden, wobei Schule und Vereine Vorrang haben. ³ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen im Schulhaus können neben der Schule auch von der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, den politischen Ortsparteien, den Ortsvereinen, Privatpersonen und Gruppierungen von Schwarzhäusern benutzt werden. Die Ansprüche von Gemeinde und Schule gehen immer vor. ⁴ Die Benutzung kann unter Berücksichtigung des Schulbetriebes und der Aktivitäten der Ortsvereine ausnahmsweise auch auswärtigen Vereinen und Organisationen bewilligt werden. ⁵ Welche Räumlichkeiten im Schulhaus von den verschiedenen Benutzergruppen im Detail zur Verfügung stehen, bestimmt der Gemeinderat in Absprache mit der Schulleitung und wird im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

2. Verwaltung und Zuständigkeit

Zuständigkeit	Art. 3 Für die Benutzung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind zuständig: a) Gemeinderat b) Verwaltung c) Hauswart der Schule
Aufgaben	Art. 4 ¹ Dem Gemeinderat obliegen: a) Der Beschluss über Neuanschaffungen b) Unterhalt und Aufsicht über Betrieb und Benutzung der gesamten Anlagen c) Zuteilung für eine Benutzung nach schriftlichem Gesuch d) Die Festsetzung der Benutzergebühren im Anhang dieses Reglements ² Die Verwaltung führt in Zusammenarbeit mit dem Hauswart einen Belegungsplan für die Nutzung der Anlagen und Räume. ³ Der Hauswart ist zuständig für die Wartung der gesamten Anlage und überwacht die Einhaltung des Belegungsplanes.

Bewilligung zur
Benutzung der Anlagen

Art. 5 ¹ Die Bewilligungen für eine dauerhafte, regelmässige sowie für eine ausserordentliche, einmalige Benutzungen der Anlagen wird auf Grund eines schriftlich eingereichten Gesuchs durch den Gemeinderat erteilt.

² Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn die Benutzung kulturellen, sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Einreichung der
Gesuche

Art. 6 ¹ Die Gesuche müssen spätestens 6 Wochen vor der ersten Benutzung beim Gemeinderat eingereicht werden.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.

³ Für das schriftliche Gesuch muss das offizielle Formular der Gemeinde benutzt werden. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung oder via Homepage bezogen werden.

3. Benutzung

Sorgfaltspflicht

Art. 7 Jeder Benutzer verpflichtet sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und die Geräte mit grösster Sorgfalt zu behandeln und jederzeit für Ordnung zu sorgen.

Lärm, Verkehr

Art. 8 Alle Benutzer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrs- und Parkregelung Sache des Veranstalters in Absprache mit dem Gemeinderat und der Polizei.

Freier Spiel- und
Sportbetrieb

Art. 9 Falls die Sportanlagen nicht anderweitig belegt sind, bleiben sie auch für den freien Spiel- und Sportbetrieb offen.

Verantwortung

Art. 10 ¹ Die Benutzung der Spielwiese, des Sportplatzes und der anderen Sport- und Freizeitanlagen für den freien Spiel- und Sportbetrieb ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt in eigener Verantwortung.

² Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.

Anordnungen

Art. 11 ¹ Den Anordnungen des Hauswarts und des Gemeinderates sind strikte Folge zu leisten.

² Bei Umbauarbeiten, Sanierungen oder Grossreinigungen bleiben die Anlagen geschlossen. Der Hauswart informiert die Betroffenen rechtzeitig

Haftung

Art. 12 ¹ Die Benutzer haften für alle durch den Benutzer verursachten Schäden z.B. an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Geräten, Geschirr usw. welches durch unsachgemässes verwenden oder Unachtsamkeit verursachen wurden, weil z.B. Fenster oder Türen nicht geschlossen wurden.

² Allfällige Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte), Defekte und

Verluste sind umgehend dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

³ Die Benutzer haften für Schlüsselverluste.

Versicherung

Art. 13 Versicherung ist Sache des Benutzers. Für Personen- und Sachschäden die Benutzern, Anwohnern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab

3.1 Benutzung des Schulhauses

Übergabe der Räume

Art. 14 ¹ Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Schlüssel werden den Benutzern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird in Absprache mit dem Hauswart festgesetzt.

² Der Hauswart entscheidet, ob er die Anlage vor und nach der Veranstaltung selber auf- bzw. zuschliesst, oder ob er dem Benutzer einen Schlüssel abgibt.

³ Falls bei der Übergabe Mängel festgestellt werden, müssen diese dem Hauswart schriftlich gemeldet werden.

Sorgfaltspflicht

Art. 15 Der Benutzer verpflichtet sich alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu benutzen. Das Aufstellen und Versorgen von Stühlen, Tische, Geschirr usw. ist Sache des Benutzers.

Aufräumen, Reinigung

Art. 16 ¹ Nach dem Anlass müssen alle benutzten Räumlichkeiten nach Vorgabe des Hauswartes aufgeräumt und gereinigt werden. Die Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers. Geringe Abfallmengen (keine PET- und Glasflaschen) dürfen in Absprache mit dem Hauswart in die vorhandenen Kehrrichtsäcke und dem Abfallcontainer entsorgt werden.

² Die Reinigungsgeräte und –mittel werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt.

³ An Wochentagen und während dem Schulzeit müssen alle Räume (ohne Küche) sofort nach Ende der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt werden, damit der Schulbetrieb am Morgen nicht gestört wird.

⁴ Alle Fenster und Türen müssen beim Verlassen der Anlage geschlossen sein. Die Aussentür ist abzuschliessen.

⁵ Am Wochenende und in den Ferien müssen alle Räume bis um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein.

⁶ Die Küche muss immer bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein.

⁷ Bei Folgeanlässen kann der Hauswart andere Reinigungszeiten verfügen.

Abgabe der Räumlichkeiten

Art. 17 ¹ Die Abgabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Der Hauswart kontrolliert die Räume inkl. Küchengeräte und ordnet bei Bedarf Nachreinigungen an. Kosten für Aufräumarbeiten und Nachreinigungen, die der Hauswart durchführen muss, werden dem Benutzer durch die Finanzverwaltung in Rechnung

gestellt.

² Vom Hauswart festgestellte Schäden und Verluste werden schriftlich festgehalten und der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten für die Schäden und Verluste werden dem Benutzer durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt

- Proben, Vorbereitung **Art. 18** Für Proben und Vorbereitungsarbeiten stehen den Benutzern die Räumlichkeiten im Schulhaus in Absprache mit dem Hauswart, der Schulleitung und den allfällig betroffenen Vereinen zur Verfügung.
- Ausfall von Terminen **Art. 19** Der Ausfall einzelner Termine ist dem Hauswart rechtzeitig zu melden.

3.2 Benutzung der Spielwiese

- Benutzungszeiten **Art. 20** Der Trainings- und Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Die Flutlichtanlage ist ebenfalls um 22.00 Uhr zu löschen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
- Sperre der Spielwiese **Art. 21** Die Spielwiese sollte nur bei guter Witterung benutzt werden. Über eine allfällige Sperre der Spielwiese entscheidet der Hauswart.
- Befahren der Spielwiese **Art. 22** Jegliches Befahren der Spielwiese ist verboten.

3.3 Benutzung des Sportplatzes

- Allgemeine Benutzungszeiten **Art. 23** Für den Sportplatz werden folgende allgemeine Benutzungszeiten festgelegt. Der Gemeinderat kann für zeitlich begrenzte Spezialanlässe andere Benutzungszeiten bewilligen.
- | | |
|---------------------|--|
| Montag bis Freitag | 07.30 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 21.00 Uhr |
| Samstag und Sonntag | 07.30 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 20.00 Uhr |
- Gerätereinigung, Verluste, Beschädigungen **Art. 24** Die Geräte sind ausserhalb des Geräteraumes zu reinigen und korrekt zu versorgen. Verluste oder Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- Benutzung durch Motorfahrzeuge **Art. 25** Das Befahren der gesamten Anlage mit Motorfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Gemeinderat erlaubt.
- Aufbau einer Natureisbahn **Art. 26** ¹ Im Winter darf der Sportplatz zusätzlich als Natureisbahn genutzt werden.
- ² Für den Aufbau und Betrieb des Sportplatzes als Natureisbahn ist der Gemeinderat zuständig. Er kann einer Person oder einer Gruppe von Personen die Verantwortung für den Aufbau und Betrieb der Natureisbahn übertragen.
- Benutzung der **Art. 27** ¹ Die Natureisbahn darf nur benutzt werden, wenn sie von den

Natureisbahn	verantwortlichen Personen freigegeben ist. ² Die Eisbahn darf zum Schlittschuhlaufen und Eishockeyspielen benutzt werden. Die Eishockeyspieler haben auf die übrigen Benutzer der Eisbahn Rücksicht zu nehmen.						
Benutzungszeiten im Winter	Art. 28 Sobald die Natureisbahn von den Verantwortlichen für die Benutzung freigegeben ist, gelten die nachfolgenden Benutzungszeiten. Wird die Eisbahn wegen ungenügender Eisfläche gesperrt, gelten wieder die allgemeinen Benutzungszeiten. <table border="0"> <tr> <td>Montag bis Freitag</td> <td>08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 21.45 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>09.00 bis 21.45 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Sonn- und allgemeine Feiertage</td> <td>09.00 bis 19.00 Uhr</td> </tr> </table>	Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 21.45 Uhr	Samstag	09.00 bis 21.45 Uhr	Sonn- und allgemeine Feiertage	09.00 bis 19.00 Uhr
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 21.45 Uhr						
Samstag	09.00 bis 21.45 Uhr						
Sonn- und allgemeine Feiertage	09.00 bis 19.00 Uhr						
Aufbau und Unterhalt	Art. 29 ¹ Für den Aufbau und Unterhalt der Eisbahn ist der Gemeinderat bzw. die vom Gemeinderat bestimmten Personen verantwortlich. ² Die Arbeiten zur Herstellung und Unterhalt der Eisfläche dürfen auch ausserhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden. Eine unnötige Lärmbelästigung der Anwohner ist dabei unbedingt zu vermeiden. ³ Das Wasser zur Herstellung und Unterhalt der Eisbahn darf vom öffentlichen Wassernetz bezogen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.						
Löschen der Flutlichtanlage	Art. 30 ¹ Die Flutlichtanlage ist während des ganzen Jahres immer spätestens um 21.45 Uhr zu löschen. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen. ² Für den Aufbau und Unterhalt der Eisfläche in der Nacht darf das Flutlicht jeweils eine kurze Zeit (max. 15 Minuten) eingeschaltet werden.						
Benutzung als Inline-hockeyplatz	Art. 31 ¹ Der Sportplatz (Hartplatz) darf auch als Inline-Hockeyplatz benutzt werden. ² Bei der Benutzung des Sportplatzes als Inline-Hockeyplatz müssen zwingend die Auflagen im Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes Aarwangen vom 14. Januar 2009 eingehalten werden. Diese Auflagen gelten nur bei der Nutzung des Sportplatzes als Inline-Hockeyplatz für Meisterschaftsspiele (ca. 10) und Training (Saison: März-September) und für das Stellen von 1.20 m hohen, demontierbaren Banden und sind nicht anwendbar für die übrige Nutzung des Sportplatzes.						
Auflagen im Bauentscheid zur Benutzung als Inline-Hockeyplatz	Art. 32 ¹ Die allgemeinen Benutzungszeiten (Art. 23 dieses Reglements) entsprechen den im Bauentscheid festgelegten Benutzungszeiten bei der Nutzung des Sportplatzes als Inlinehockeyplatz. ² Die Trainings-, Meisterschafts- und Playoff-Spiele können mit Banden (max. Höhe: 1.20 Meter) durchgeführt werden. Zwischen den Meisterschafts- und den Playoff-Spielen müssen die Banden abgebaut werden. Am Ende der Saison müssen die Banden abgebaut und können erst auf die neue Saison hin wieder aufgebaut werden.						

³ Hartbälle dürfen nur zu Meisterschafts- und Trainingszwecken des Vereins Blue Stars verwendet werden. Pro Woche werden zwei Trainings (Mittwoch und Freitag von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr) toleriert

⁴ Zur Sportanlage dürfen keine tonerzeugende Gegenstände wie Trommeln, Hörner, etc. mitgebracht werden und verwendet werden. Ausgenommen bleiben die für das Spiel benötigten Instrumente.

4. Benutzungsgebühren

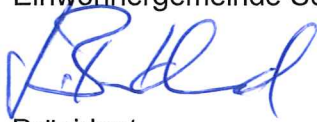
Allgemeines	Art. 33 Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und der Sportanlagen sind der Gemeinde Benutzungsgebühren zu entrichten.
Höhe der Gebühren	Art. 34 Die Höhe und die Bestimmungen zu den Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
Gebührenbefreiung	Art. 35 ¹ Die Einwohnergemeinde, Burgergemeinde, Kirchgemeinde, und die Dorfvereine können alle Anlagen gebührenfrei benutzen. ² Politische Ortsparteien können die Anlagen gratis benutzen für alle Veranstaltungen, die ohne gastgewerbliche Einzelbewilligung durchgeführt werden können. ² Als Dorfvereine gelten alle Vereine, die gemäss Richtlinien zur Unterstützung der Vereine von Schwarzhäusern von der Gemeinde finanziell unterstützt werden. ³ Als Schwarzhäuser Privatperson gilt nur, wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Heimatschein in Schwarzhäusern hinterlegt hat.
Rechnungsstellung	Art. 36 ¹ Die Benutzungsgebühren werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. ² Die Verwaltung behält sich vor, dem Benutzer eine Anzahlung in Form einer Kautionsrechnung zu stellen. Die Anzahlung wird bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht, sofern keine Schäden oder Mängel am Mietobjekt festgestellt worden sind

5. Schlussbestimmungen

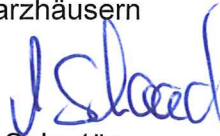
Zuwiderhandlungen	Art. 37 Bei Missachten dieses Reglement wird der Benutzer vom Gemeinderat erstmals verwarnet. Im Wiederholungsfall und bei schweren Verstössen hält sich der Gemeinderat das Recht vor, den Benutzer von der Benutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und/oder der Sportanlagen auszuschliessen.
Verordnung	Art. 38 Weitere Bestimmungen zur Nutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und zur Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen kann der Gemeinderat in einer Verordnung zu diesem Reglement regeln.
Inkrafttreten	Art. 39 Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 2015.

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Schwarzhäusern



Präsident



Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 17. Mai bis 17. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2016 bekannt gegeben.

Schwarzhäusern, 21. Juni 2016

Der Gemeindeschreiber



Anhang

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Kosten für Verluste, für zerbrochenes Geschirr, beschädigte Einrichtungen und sonstige Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Sportgeräten oder Sportanlagen werden vom Gemeinderat erhoben und den verantwortlichen Benutzern in Rechnung gestellt.
- 1.2 Die Kehrichtentsorgung ist Sache der Benutzer. Die Kosten gehen zu seinen Lasten. Wird der Kehricht in der Gemeinde Schwarzhäusern entsorgt, müssen die offiziellen Kehrichtsäcke oder die entsprechenden Gebührenmarken benutzt werden. Geringe Abfallmengen (keine PET- und Glasflaschen) dürfen in Absprache mit dem Hauswart in die vorhandenen Kehrichtsäcke und dem Abfallcontainer entsorgt werden.
- 1.3 Kosten für Strom und Wasser sind in den Benutzungsgebühren inbegriffen.
- 1.4 Für Aufräumarbeiten und Nachreinigungen durch den Hauswart werden CHF 50.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

2. Benutzungsbestimmungen und Gebührentarif

Die Benutzung des Lehrerzimmers, der Schulzimmer im Grundgeschoss und im ersten Stock ist der Schule und der Bildungskommission vorbehalten. Das Schulzimmer im Dachgeschoss kann vom Gemeinderat für Klausursitzungen benutzt werden.

	Einw. Gemeinde, Bürgergemeinde, Kirchgemeinde, Ortsvereine	Politische Ortsparteien	Organisationen, Privatpersonen von Schwarzhäusern	Auswärtige Vereine und Organisationen
Veranstaltungen ohne gastgewerbliche Einzelbewilligung				
Mehrzweckraum*	gratis	gratis	CHF 30.-	CHF 50.-
Mehrzweckraum inkl. Küche*	gratis	gratis	CHF 50.-	CHF 80.-
Bastelraum UG	gratis	keine Benutzung	keine Benutzung	keine Benutzung
Duschanlage*	gratis	gratis	CHF 30.-	CHF 30.-
Spielwiese**	gratis	gratis	gratis	CHF 20.-
Spielwiese inkl. Duschanlage**	gratis	gratis	CHF 30.-	CHF 40.-
Sportplatz**	gratis	keine Benutzung	gratis	CHF 20.-
Sportplatz inkl. Duschanlage**	gratis	keine Benutzung	CHF 30.-	CHF 40.-
Flutlicht**	gratis	gratis	CHF 10.-	CHF 10.-
Veranstaltungen mit gastgewerblicher Einzelbewilligung				
Mehrzweckraum*	gratis	CHF 100.-	CHF 100.-	CHF 200.-
Mehrzweckraum inkl. Küche*	gratis	CHF 150.-	CHF 150.-	CHF 250.-

* Die Tarife gelten pro Anlass und Tag.

** Die Tarife gelten für eine Trainingseinheit von maximal 2 Stunden. Werden die Anlagen länger als 2 Stunden benutzt, erhöht sich der Tarif um CHF 20.- pro Anlass und Tag.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat abweichende Tarife verfügen.